



Ordnungsnummer

Anlage 1 zu 6/10

Richtgrößen nach Ziffer 3.3 der Richtlinien bei der Wohnungsvermittlung durch das Amt für Stadtplanung und Wohnen

- | | |
|--|---|
| - 1 Person | 1 Zimmer oder
2 Zimmer bis 50 m ² |
| - 1 Person mit anerkanntem Mehrbedarf | 2 Zimmer |
| - 2-Personen-Haushalt | 2 Zimmer |
| - 2-Personen-Haushalt Ehepaar bis 35 Jahre | 3 Zimmer bis 70 m ² |
| - Alleinerziehende/r mit einem minderjährigen Kind
sowie Vater/Mutter mit einer/einem erwachsenen
Tochter/Sohn (2-Personen-Haushalt) | 2 Zimmer oder
3 Zimmer bis 60 m ² |
| - 3-Personen-Haushalt | 3 Zimmer |
| - 4-Personen-Haushalt mit zwei Kindern
gleichen Geschlechts
oder 2 Paaren | 3 Zimmer |
| - 4-Personen-Haushalt | 4 Zimmer |
| - 5-Personen-Haushalt | 4 oder 5 Zimmer |
| - Haushalt mit 6
und mehr Personen | 5 Zimmer und größer |

Bei Wohnungen für 1-Personen-Haushalte kann das Amt für Stadtplanung und Wohnen im Einzelfall 1 oder 2 Zimmer bis maximal 55 m² zulassen. Von den übrigen Richtgrößen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.